



## Gründe:

Der von der Antragstellerin sinngemäß gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig ab dem 1. Mai 2024 ein persönliches Budget in Höhe von monatlich 9.195,64 Euro zu gewähren,

hat überwiegend Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, § 86b Rn. 29a).

Soweit die Antragstellerin Leistungen auch für Zeiträume vor dem 28. Mai 2024 (Antragstellung bei Gericht) geltend macht, ist festzustellen, dass es insoweit bereits an einem Anordnungsgrund fehlt. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dient

nämlich nicht der Begleichung von gegebenenfalls entstandenen Schuldverbindlichkeiten, sondern allein der Behebung einer gegenwärtig bestehenden Notlage. Eine solche liegt für die Vergangenheit regelmäßig nicht vor. Hinsichtlich dieser vor Antragstellung bei Gericht liegenden Zeiträume ist der Antragstellerin daher ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung zuzumuten.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen (auch vom Antragsgegner ausdrücklich nicht in Abrede gestellten) Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Zwischen den Beteiligten ist zurecht im Ergebnis nicht umstritten, dass bei der Antragstellerin ein Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne persönlicher Assistenzleistungen im Umfang von 38 Stunden pro Woche besteht. Ebenso wenig ist umstritten, dass die Antragstellerin einen Anspruch hat, die hierfür erforderlichen Leistungen in Form eines persönlichen Budgets zu erhalten.

Dieser Anspruch besteht – wie von der Antragstellerin geltend gemacht – unter Zugrundelegung eines Stundensatzes in Höhe von 55,63 Euro brutto.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB IX werden persönliche Budgets auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind.

Hieraus ergibt sich, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch im Rahmen eines persönlichen Budgets grundsätzlich so zu bemessen sind, dass der individuelle Bedarf gedeckt werden kann. Eine solche Bedarfsdeckung ist regelmäßig mit dem Betrag zu erreichen, der zum Einkauf der erforderlichen Leistungen ausreicht. Dies ist hier der von der Antragstellerin dem Leistungserbringer geschuldete Betrag von 55,63 Euro pro Stunde.

Soweit der Antragsgegner bemängelt, dass diesem Betrag keine nachvollziehbare Kostenkalkulation zugrunde liege, ist dies unbeachtlich. Eine Kostenkalkulation mag der Antragsgegner bei dem eigenen Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern einfordern können, eine Verpflichtung bei privat zwischen dem Leistungsberechtigten und einem Dritten abgeschlossenen Verträgen eine Kostenkalkulation vorlegen zu müssen, lässt sich ebenso wenig begründen, wie das Recht des Eingliederungshilfeträgers, eine solche – wenn sie denn vorliegt – inhaltlich zu kontrollieren. Das persönliche Budget dient gerade dazu, dem Leistungsberechtigten in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen die Möglichkeit zur selbstbestimmten Leistungsauswahl (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) einzuräumen – also auch die Möglichkeit, gegebenenfalls wirtschaftlich nicht optimale Entscheidungen zu treffen. Die

Begrenzung des persönlichen Budgets der Höhe nach erfolgt (lediglich) nach §§ 29 Abs. 2 Satz 7, 104 Abs. 2 SGB IX.

Die Obergrenze § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX – hieraus ergibt sich das vom Antragsgegner vielzitierte Gebot der Budgetneutralität – wird durch den von der Antragstellerin geltend gemachten Stundensatz nicht überschritten.

Die Budgetneutralität regelt – entgegen der offenbar vom Antragsgegner vertretenen Rechtsposition – nicht, dass die Antragstellerin auf irgendeine theoretische, insgesamt günstigste Option zur Bedarfsdeckung verwiesen werden könnte. Vielmehr liegt die Obergrenze nach § 29 Abs. 2 Satz 7 SGB IX in Höhe der Kosten, die bei Erbringung der erforderlichen Leistung als Sachleistung durch den Eingliederungshilfeträger anfallen würden. Welche Kosten für die Erfüllung des Sachleistungsanspruches anfallen würden, ergibt sich unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 8 SGB IX) aus § 104 Abs. 2 SGB IX. Danach ist Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Selbst wenn zugunsten des Antragsgegners angenommen wird, dass die in der Verwaltungsakte benannten Leistungsanbieter „Auf den Punkt“ (49,29 Euro/Std.) und „Team Alltag“ (50,83 Euro/Std.) eine für die Antragstellerin qualitativ zumutbare und konkret verfügbare Versorgungsalternative darstellen würden, übersteigt die von der Antragstellerin gewählte Versorgung die dafür anfallenden Kosten lediglich um rund 10 Prozent und damit nicht unverhältnismäßig im Sinne von § 104 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 SGB IX.

Der Antragstellerin kann auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass für den vom Antragsgegner veranschlagten Betrag von 35,87 Euro eine ausreichende Versorgung im Arbeitgebermodell sichergestellt werden kann. Dabei kann vorliegend offenbleiben, ob die diesbezügliche Kalkulation des Antragsgegners überhaupt zutreffend ist, denn es besteht nach dem Gesetz keine Möglichkeit, die Antragstellerin zur Inanspruchnahme des gesetzlichen Leistungsanspruches in der Form des persönlichen Budgets im Arbeitgebermodell zu verpflichten.

Grundsätzlich schuldet der Eingliederungshilfeträger die dem Leistungsberechtigten zustehenden Leistungen als Sachleistung, die entweder vom Leistungsträger selbst oder (so

in der Regel) durch Leistungserbringer, mit denen eine generelle oder einzelfallbezogene vertragliche Vereinbarung besteht, erbracht werden. Ein Anspruch auf Erbringung der Leistungen in der Form des persönlichen Budgets steht nur dem Leistungsberechtigten zu. Die Wahl dieser Form der Leistungserbringung durch den Leistungsträger ist hingegen ausgeschlossen. Daher müssen für den Kostenvergleich auf der einen Seite die dem Kostenträger durch eine nach der gesetzlich gewollten Grundform der Sachleistung anfallenden Kosten mit den für die nach den Maßstäben des Wunsch- und Wahlrechts vom Leistungsbezieher gewählten Leistung verglichen werden. Insoweit ergibt sich aus § 104 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, dass Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu entsprechen ist, soweit sie angemessen sind.

Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift zweifelsfrei ergibt, betrifft dies Wünsche des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten. Es sind also solche Wünsche erfasst, die die inhaltliche Ausgestaltung der Eingliederungshilfeleistung betreffen. Die Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe hat das Ziel, diesen ein größtmögliches Maß an selbstbestimmten Entscheidungen zu belassen und es ihnen zu ermöglichen, sich – in den dargestellten Grenzen – aussuchen zu können, wie die Leistung im Einzelnen gestaltet wird. Dies schließt zweifelsfrei die Entscheidung für Wahl der vertraglichen Grundkonstellation mit dem Leistungserbringer (Dienstleistermodell oder Arbeitgebermodell) ein, denn dies ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal der Leistungserbringung.

Der insoweit zur inhaltlichen Gestaltung der Leistung von der Antragstellerin getroffenen Entscheidung ist (zwingend) zu entsprechen, soweit damit nicht – verglichen mit der Erbringung als Sachleistung – unangemessene Mehrkosten entstehen. Dies ist, wie bereits dargestellt, vorliegend nicht der Fall.

Von dem so ermittelten Bedarf der Antragstellerin auf Grundlage von 38 Stunden pro Woche zu 55,63 Euro/Std. (also 9.195,64 Euro monatlich) sind monatlich 430,- Euro Eigenanteil in Abzug zu bringen. Es wird insoweit auf die Bescheide des Antragsgegners verwiesen, zumal die Antragstellerin diesbezüglich auch keinerlei Einwände erhoben hat. Es ergibt sich daher der im Tenor genannte Anspruch in Höhe von 8.765,64 Euro monatlich.

Die Kammer hält es für notwendig, aber auch ausreichend, die vorläufige Verpflichtung auf den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2024 zu begrenzen. Das Gericht geht aber davon aus, dass der Antragsgegner ohne ein weiteres Eilverfahren gegebenenfalls auch über den 31. Oktober 2024 hinaus vorläufig Leistungen nach Maßgabe dieses Beschlusses erbringt, sofern keine wesentlichen Änderungen eintreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ergebnis in der Hauptsache. Der Umfang des Unterliegens der Antragstellerin fällt dabei nicht ins Gewicht und führt somit nicht zu einer anteiligen Einschränkung des Kostenerstattungsanspruchs.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Lübeck, Eschenburgstraße 3, 23568 Lübeck, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

■

Richter am Sozialgericht